

Hausordnung für das kantonale Gefängnis

vom 1. September 1988

Das Departement des Innern,

gestützt auf § 34 der Verordnung betreffend das kantonale Gefängnis vom 23. August 1988 [1\)](#),

erlässt mit Geltung für alle Insassen die folgende Hausordnung:

I. Aufnahme und Entlassung

§ 1

Aufnahme von Verhafteten

¹ Die Inhaftierung eines Verhafteten ist der Gefängnisverwaltung schriftlich anzuzeigen. Ausnahmsweise erfolgt die Meldung mündlich unter nachheriger schriftlicher Bestätigung. Ebenso wird der Eintritt in die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft der Gefängnisverwaltung von der verfügenden Stelle baldmöglichst schriftlich gemeldet. Die schriftliche Anzeige an die Gefängnisverwaltung regelt das Nähere über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die mit Verfügung der Haft getroffenen Anordnungen gelten, solange der Verfahrensleiter nichts anderes verfügt.

² Verhaftete werden vor der Inhaftierung durch die Kantonspolizei einer gründlichen Durchsuchung unterzogen. Die Durchsuchung einer Person ist von Beamten gleichen Geschlechts vorzunehmen.

³ Den Verhafteten werden beim Eintritt ins Gefängnis alle Gegenstände ausser den notwendigen Utensilien zur Körperpflege abgenommen. Das Tragen von Ehe- und Verlobungsringen und einer Uhr bleibt ihnen erlaubt. Rauchwaren, Streichhölzer und Feuerzeug werden den Inhaftierten in die Zelle gegeben,

- a) wenn der Inhaftierte nicht stark betrunken ist. Andernfalls erhält er seine Rauchwaren erst nach der Ausnüchterung;
- b) wenn der Beschuldigte nicht wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert wird. Vorbehalten bleibt § 15;
- c) wenn der Arretierte nicht wegen Brandstiftung inhaftiert wird.

⁴ Über das Belassen weiterer Gegenstände entscheidet bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen der Verfahrensleiter nach Rücksprache mit der Gefängnisverwaltung. Anlässlich der Inhaftierung wird durch die Polizei ein Effektenverzeichnis erstellt. Es ist vom Verhafteten zu unterschreiben.

⁵ Bei der Effektenabnahme festgestellte Medikamente oder Arztzeugnisse und andere medizinische Hinweise sind unverzüglich der Gefängnisverwaltung oder einem diensttuenden Aufseher zu übergeben. Ausserhalb der Bürozeit muss bei wichtigen oder unbekannten Medikamenten durch die Polizei ein Arzt angefragt werden. Es ist unzulässig, ohne ärztliche Weisung Medikamente in die Zelle zu geben.

⁶ Verlangt ein Inhaftierter einen Arzt, oder hat der die Inhaftierung vornehmende Beamte Zweifel an der Hafterstehungsfähigkeit, so ist baldmöglichst ein Arzt beizuziehen. Beim Eintritt in die Untersuchungshaft wird der Inhaftierte durch den Verfahrensleiter nach seinem Gesundheitszustand befragt. Seine Aussagen werden auf dem Eintrittsformular zuhanden der Gefängnisverwaltung festgehalten. Wenn es angebracht ist, zieht diese den Gefängnisarzt bei oder weist den Gefangenen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verfahrensleiters in eine Krankenanstalt ein.

⁷ Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene tragen grundsätzlich ihre eigenen Kleider, sofern sichergestellt ist, dass das Waschen oder die Reinigung durch Verwandte oder Bekannte regelmässig erfolgt. Ein- und ausgehende Wäsche unterliegt der Kontrolle durch das Gefängnispersonal.

§ 2

Aufnahme von Strafgefangenen

¹ Die Aufnahme von Strafgefangenen erfolgt durch die Gefängnisverwaltung. Es findet ein Eintrittsgespräch mit dem Anstaltsleiter oder seinem Stellvertreter statt, anlässlich welchem der Insasse über den Anstaltsbetrieb sowie seine Rechte und Pflichten orientiert wird. Die Gefängnisverwaltung entscheidet, welche persönlichen Gegenstände der Insasse auf seine Zelle nehmen darf.

² Der Eintretende wird nach seinem Gesundheitszustand befragt. Im Bedarfsfall oder auf begründetes Begehren des Gefangenen wird der Gefängnisarzt zugezogen.

³ Die Strafgefangenen – ausser bei Strafen von weniger als acht Tagen Dauer, bei Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit – werden durch die Verwaltung mit Leibwäsche und Kleidungsstücken versorgt. Ein normaler Bestand an mitgebrachten Kleidern wird gereinigt und im Kleidermagazin aufbewahrt.

§ 3

Entlassung

¹ Die Entlassung von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen wird der Gefängnisverwaltung in der Regel rechtzeitig mündlich angekündigt und schriftlich bestätigt.

² Strafgefangene werden nach Ablauf der Strafdauer oder gestützt auf einen Beschluss der zuständigen Behörde durch die Gefängnisverwaltung entlassen. Fällt die Entlassung auf einen hohen Feiertag, so wird sie auf den vorangehenden Tag vorverlegt.

§ 4

Bedingte Entlassung

¹ Hat der zu Gefängnis Verurteilte zwei Drittel der Strafe, aber mindestens drei Monate verbüsst, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn sein Verhalten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und anzunehmen ist, er werde sich in der Freiheit bewähren.

² Das Gesuch um bedingte Entlassung ist schriftlich zuhanden der zuständigen Behörde an die Gefängnisverwaltung zu richten.

³ Die zuständige Behörde prüft zudem von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann.

§ 5

Strafunterbrechung

¹ Der Aufenthalt in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik wird an die Strafzeit nicht angerechnet, wenn der Insasse die Verbringung oder die Verlängerung des Aufenthaltes in Spital oder Klinik arglistig herbeigeführt hat.

² Wird die Versetzung in ein Spital oder in eine psychiatrische Klinik wegen Krankheiten oder anderen Ursachen erforderlich, die offenkundig schon vor dem Strafantritt bestanden haben, entscheidet die zuständige Behörde über die Anrechnung.

³ Ist ein Insasse nicht oder nicht mehr strafeleistungsfähig, entscheidet nach Begutachtung durch den Arzt die zuständige Behörde über die Sistierung des Strafvollzuges oder dessen Weiterführung in einer geeigneten Anstalt.

⁴ Fluchttage gelten als Strafunterbruch.

II. Unterkunft, Zellenordnung und Tagesordnung

§ 6

Unterkunft

¹ Die Verwaltung teilt jedem Insassen eine Zelle zu und erteilt ihm Weisungen über das Verhalten im Gefängnis.

² Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene werden in der Regel in einer Einzelzelle untergebracht. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Verfahrensleiters.

³ Jugendliche Insassen dürfen nicht mit erwachsenen Insassen in der gleichen Zelle untergebracht werden.

⁴ Strafgefangene, insbesondere solche in der erleichterten Vollzugsform der Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit, können in Doppelzellen einquartiert werden. Der Wunsch nach einer Einzelzelle wird berücksichtigt, sofern freie Zellen zur Verfügung stehen.

§ 7

Sicherungsmassnahmen

¹ Insassen, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen besteht, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Verwaltung kann geeignete Sicherungsmassnahmen treffen.

² Als Sicherungsmassnahmen kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder Kleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- b) Beschränkung oder vorübergehender Entzug der Bewegung im Freien;
- c) Unterbringung in einer hierfür eingerichteten Zelle (Sicherheitszelle).

§ 8

Zelleneinrichtung und Ordnung

¹ Die Einrichtung der zugewiesenen Zelle ist beim Eintritt zu kontrollieren. Beschädigungen sind dem Personal zu melden.

² Die Insassen sind zur Aufrechterhaltung einer guten Ordnung in der Zelle verpflichtet. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. Vorsätzliche Beschädigungen werden den Insassen belastet.

³ Das Verkleben und Beschreiben der Zellenwände und des Mobiliars ist untersagt. Die Verwaltung entscheidet über Art und Umfang der Ausschmückung von Zellen durch die Insassen.

⁴ Bei der Tagwache sind die Zellen in Ordnung zu bringen. Sie sind täglich angemessen zu lüften. Wöchentlich einmal muss die Zelle durch den Insassen gründlich gereinigt werden. Dazu gehört die Reinigung von Boden und Mobiliar, insbesondere von Lavabo und WC-Schüssel. Die Insassen erhalten das erforderliche Reinigungsmaterial.

⁵ Das Füttern von Vögeln sowie das Hinauswerfen von Gegenständen und Zigarettenskippen aus dem Zellenfenster ist nicht gestattet.

⁶ Die Gegensprechanlage bzw. der Zellenruf darf nur in begründeten Fällen betätigt werden. Radio und TV-Apparate dürfen nur auf Zimmerlautstärke benützt werden. In der Zeit von 24.00-6.00 Uhr ist Nachtruhe; innerhalb dieser Zeit ist der Betrieb dieser Geräte untersagt. Missbrauch wird mit Entzug geahndet. Beim Verlassen der Zelle sind diese Geräte auszuschalten und das Licht zu löschen.

⁷ Der Insasse hat sich in- und ausserhalb der Zelle ruhig und anständig zu verhalten. Rücksichtnahme auf die Mitinsassen erfordert vor allem Ruhe in der Nacht. Insbesondere sind untersagt das Verursachen von Lärm wie Randalieren, Klopfzeichen, Zurufen, lautes Reden, Schreien, Singen und Pfeifen.

⁸ Es ist den Insassen nicht erlaubt, sich in andere als die ihnen zugewiesenen Zellen zu begeben.

⁹ Schmuggel und Tauschhandel sind verboten.

§ 9

Brandsicherung

Das Gefängnis besitzt eine Blitzschutzanlage und eine automatische Feuermeldeanlage. Zusätzlich stehen diverse Handfeuerlöschapparate zur Verfügung. Bei Brandausbruch haben die Insassen Ruhe zu bewahren und den erteilten Weisungen nachzukommen.

§ 10

Durchsuchung

¹ Der Insasse, seine Sachen und die Zelle dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung einer Person ist von Beamten gleichen Geschlechts durchzuführen.

² Bei Verdacht auf Drogenbesitz kann die Gefängnisverwaltung eine Leibesvisitation anordnen. Diese wird durch einen beigezogenen Arzt oder im Kantonsspital durchgeführt.

³ Bei Verdacht auf Drogen- oder Alkoholkonsum kann eine Urinprobe bzw. ein Atemlufttest angeordnet werden. Die Kosten positiver Proben können dem fehlbaren Insassen belastet werden. Widersetzlichkeit oder Verweigerung wird disziplinarisch bestraft.

§ 11

Tagesordnung

¹ Soweit das Volkswirtschaftsdepartement [3\)](#) keine besonderen Weisungen erlässt, gilt in der Regel folgende Tagesordnung:

06.15 Tagwache, Körperpflege, Frühstück, Zellenordnung

07.00 Arbeitsbeginn

Hofgang für Insassen in Einzelhaft

10.30 Hofgang für Insassen in Gemeinschaftshaft

11.15 Mittagessen

13.30 Arbeitsbeginn

17.15 Nachtessen.

² Am Samstag ist die Tagwache auf 6.45 und das Frühstück auf 7.00 Uhr angesetzt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird das Frühstück um 8.00 Uhr verteilt.

III. Arbeit und Verdienstanteil

§ 12

Arbeit

¹ Die Strafgefangenen haben, mit Ausnahme der Haftgefangenen, die ihnen von der Verwaltung zugewiesene Arbeit zu verrichten.

² Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich angemessene Arbeit selbst zu beschaffen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

³ Die Beschäftigung von Strafgefangenen ausserhalb des Gefängnisareales ist gestattet. Es dürfen aber dazu nur Insassen angehalten werden, die damit einverstanden sind.

⁴ Für Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene besteht kein Arbeitszwang. Sie sind berechtigt, innerhalb des Haftzweckes und der Anstaltsordnung freigewählte Arbeiten zu verrichten. Mit Zustimmung des Verfahrensleiters werden sie auf ihr Ersuchen in ihrer Zelle oder im Anstaltsbetrieb beschäftigt, sofern Arbeit vorhanden ist. Wenn sie ausserhalb der Zelle beschäftigt werden, müssen sie hauseigene Arbeitskleider tragen.

⁵ Die Insassen dürfen den Arbeitsplatz nicht ohne Erlaubnis des Gefängnispersonals verlassen.

⁶ Werkzeuge und Materialien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht ohne Bewilligung in die Zelle mitgenommen werden.

⁷ Die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

§ 13

Verdienstanteil

Den Gefangenen steht für ihre Arbeit ein Verdienstanteil zu, dessen Höchstbetrag nach individuellen Leistungen abgestuft festgesetzt wird.

IV. Verpflegung und Genussmittel

§ 14

Verpflegung

¹ Die Mahlzeiten werden in der Zelle eingenommen. Nach dem Essen ist das Essgeschirr und das vollständige Besteck unaufgefordert abzugeben. Es ist nicht statthaft, dieses in der Zelle zu belassen.

² Speise- und Brotresten sind mit dem Essgeschirr zurückzugeben. Es ist verboten, diese durch das WC wegzuspülen.

³ Krankenkost (Diät) wird nur auf ärztliche Anordnung hin abgegeben.

⁴ Beim Verlassen der Zelle dürfen ohne Bewilligung keine Esswaren und Getränke mitgenommen werden.

⁵ Halbgefangene und Insassen in Halbfreiheit, welche infolge ihrer Arbeitszeit bzw. ihres Arbeitsweges erst nach 18.00 Uhr ins Gefängnis zurückkehren können, haben an ihren Arbeitstagen die Erlaubnis, Esswaren und alkoholfreie Getränke (keine Glasflaschen) in ihre Zelle zu

nehmen. Es besteht jedoch keine Kochgelegenheit. Das Mitbringen von privaten Kochgeräten ist verboten. Die Verwaltung gibt zum Selbstkostenpreis geprüfte, neue Tauchsieder ab.

§ 15

Genussmittel

¹ Der Genuss von alkoholischen Getränken oder Drogen ist verboten, ebenso der Konsum von Arzneimitteln, soweit sie nicht durch den Arzt zugelassen oder verordnet worden sind.

² Unter Vorbehalt von § 1 ist das Rauchen in den Zellen gestattet. Das Rauchen im Bett ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ebenfalls nicht gestattet ist das Rauchen im Treppenhaus, in den Gängen und Lagerräumen sowie allen Räumlichkeiten im Dachgeschoss.

³ Rauchwaren sind ausschliesslich über den Einkauf zu beziehen. Vorbehalten bleibt § 1. Bis zum ersten Einkauf können Rauchwaren bei der Gefängnisverwaltung bezogen werden. Nach Massgabe von § 16 werden als Naturalgaben auch Rauchwaren in original verschlossener Verpackung zugelassen.

⁴ Insassen, denen ein Verdienstanteil zusteht oder die sonst über die erforderliche Barschaft verfügen, dürfen alle 14 Tage Einkäufe über die Gefängnisverwaltung beziehen. Die Verwaltung setzt den Höchstbetrag des Einkaufes fest und bestimmt, welche Waren bestellt werden dürfen.

⁵ Die Anschaffung von Büchern, Lehrmaterial oder eines bewilligten Radiogerätes fallen nicht unter die Einkaufslimite.

§ 16

Naturalgaben

¹ Im Interesse der Gefängnissicherheit und zur Verhinderung unerlaubter Kontaktaufnahme sind Naturalgaben für Gefangene nur in beschränktem Umfang möglich. Dafür haben die Insassen die Möglichkeit, Einkäufe durch Vermittlung der Gefängnisverwaltung zu tätigen.

² Pro Jahr und Insasse werden insgesamt sechs Naturalgaben zugelassen. Innerhalb von zwei Monaten wird nur eine Gabe bewilligt, die erste Gabe frühestens nach einem Monat Aufenthalt. Geburtstags- und Weihnachtsgaben unterliegen dieser Monatsfrist nicht.

³ Die Gefängnisverwaltung regelt in einem Merkblatt für Insassen und ihre Angehörigen Art und Umfang der zugelassenen Gaben.

⁴ Die abgegebenen Gaben, bzw. zugestellten Pakete unterliegen der Kontrolle durch die Gefängnisverwaltung.

⁵ Gaben, die unzulässige Gegenstände enthalten, den zulässigen Gesamtumfang übersteigen, oder zu deren Empfang der Insasse zur Zeit nicht berechtigt ist, werden auf Kosten des Insassen an den Absender zurückgesandt bzw. vom Überbringer nicht angenommen.

⁶ Bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen kann der verfahrensleitende Richter über die Art und den Umfang der zugelassenen Gaben abweichende Verfügungen und Weisungen treffen.

V. Gesundheits- und Krankenpflege

§ 17

Bewegung im Freien, Sport

¹ Zu bestimmten, von der Verwaltung festgelegten Zeiten, spazieren die Insassen im Hof. Der Spaziergang dauert täglich mindestens 30 Minuten.

² Vom Spaziergang ausgeschlossen sind die tagsüber auswärts tätigen Insassen.

³ Die Trennung der Gefangenenkategorien, wie sie für die Unterkunft angeordnet ist, gilt auch für die Bewegung im Freien.

⁴ Fluchtgefährliche Insassen spazieren einzeln unter besonderen Sicherungsmassnahmen.

⁵ Die Insassen haben die Anweisungen des Personals zu befolgen. Insbesondere sind untersagt:

- a) das Herumwerfen von Gegenständen;
- b) die Beweisvereitelung durch Verhaftete oder der Versuch dazu;
- c) das Rauchen während des Spaziergangs.

⁶ Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann der Spaziergang abgebrochen werden.

⁷ Die Gefängnisverwaltung organisiert im Rahmen der personellen Möglichkeiten Sportabende innerhalb des Gefängnishofes. Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Anstaltsleitung.

§ 18

Körperpflege und Wäsche

¹ Die männlichen Insassen haben jede Woche mindestens zweimal zu duschen. Bei schwerer oder staubiger Arbeit und nach dem Turnen wird ihnen zusätzliche Gelegenheit zum Duschen gegeben. Wöchentlich werden Leibwäsche und Socken zweimal und die Arbeitskleider einmal gewechselt.

² Insassen, die in den Gefängniswerkstätten oder im Hausdienst arbeiten, haben Schuhe und Kleider der Anstalt zu tragen. Dies gilt ausser bei Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit auch für die tagsüber vom Gefängnis aus extern arbeitenden Strafgefangenen.

³ Die Frauen baden oder duschen wöchentlich zweimal oder nach Bedarf in kürzeren Abständen. Für Arbeiten ausserhalb der Zelle stellt ihnen die Verwaltung geeignete Arbeitskleider zur Verfügung.

⁴ Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Schuhen in und ausserhalb der Zelle obligatorisch.

⁵ Allen Insassen werden Handtuch, Waschlappen und Seife zur Verfügung gestellt. Weitere Toilettensachen haben die Insassen selbst zu beschaffen. Die Waschtücher werden wöchentlich, die Bettwäsche alle 14 Tage gewechselt.

⁶ Die Kosten des Ersatzes von mutwillig beschädigten Wäsche- und Kleidungsstücken werden dem Fehlbaren belastet.

§ 19

Krankenpflege

¹ Der Gefängnisarzt oder sein Stellvertreter überwachen die Krankenpflege. Es findet in der Regel jede Woche eine Arztvisite statt. Der Arzt wird ausserdem von der Verwaltung im Bedarfsfall oder auf begründetes Begehren eines Insassen beigezogen. Der Insasse hat sich den ärztlichen Anordnungen zu unterziehen. Er ist verpflichtet, dem Arzt über bestehende Krankheiten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben oder Leiden, die besonderer Behandlung bedürfen, bekanntzugeben.

² Der Arzt kann anordnen, dass gewisse Medikamente unter Aufsicht eingenommen werden müssen. Das Sammeln und der Tausch von abgegebenen Medikamenten ist verboten.

³ Die Krankmeldung hat bei Tagwache zu erfolgen, in dringenden Fällen jederzeit.

⁴ Bei plötzlicher Erkrankung, die einen Spitalaufenthalt erfordert, ordnet die Verwaltung von sich aus das Nötige an und orientiert die Angehörigen und die zuständige Behörde. Bei Verhafteten ist nur der zuständige Verfahrensleiter zu orientieren. Dieser veranlasst alles Weitere.

⁵ Eine zahnärztliche Behandlung wird veranlasst, soweit diese unaufschiebbar ist. Für die Kosten der Zahnbehandlung hat der Insasse grundsätzlich selbst aufzukommen.

⁶ Die Kosten der Krankenpflege gehen zu Lasten des Kantons oder der privaten Krankenkasse des Insassen.

⁷ Insassen in der erleichterten Vollzugsform der Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit können während der Arbeitszeit ihren Hausarzt oder Zahnarzt aufsuchen. Diese Besuche müssen der Verwaltung vorher gemeldet werden. Bei Arbeitsunfähigkeit muss der Insasse auf der Zelle bleiben. Er hat das Anrecht auf Besuche bei seinem behandelnden Arzt.

§ 20

Unfall

¹ Alle Unfälle sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Diese orientiert den Gefängnisarzt oder weist den Verletzten direkt ins Spital ein. Bei Verhafteten wird der Verfahrensleiter benachrichtigt.

² Die Insassen sind gegen Unfälle versichert. Bei Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit ist die Versicherung gegen Unfall am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg Sache des Insassen bzw. seines Arbeitgebers.

VI. Seelsorge und Schutzaufsicht

§ 21

Seelsorge

¹ Der Insasse kann seelsorgerische und fürsorgerische Betreuung beanspruchen. Mit Bewilligung des Verfahrensleiters haben auch die Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen freien Kontakt mit den Gefängnisseelsorgern.

² Die reformierten und römisch-katholischen Insassen werden von den Seelsorgern ihrer Konfession betreut. Konfessionslose Insassen und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften sind von den beiden Seelsorgern auf Wunsch ebenfalls zu betreuen.

³ Für Insassen, die einer Religionsgemeinschaft ausserhalb der beiden Landeskirchen angehören, wird der Besuch eines Seelsorgers ihrer Gemeinschaft nach Rücksprache mit den Anstaltsseelsorgern bewilligt, sofern die Anstaltsordnung nicht gefährdet wird. Bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen entscheidet der zuständige Verfahrensleiter.

⁴ Der Wunsch auf Aussprache mit dem Seelsorger ist an das Personal zu richten. Der Seelsorger darf nicht Übermittler von Nachrichten zwischen Insassen oder Drittpersonen sein.

⁵ An hohen Feiertagen wird nach Möglichkeit ein gemeinsamer Gottesdienst abgehalten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die vom Radio ausgestrahlten Gottesdienste werden in die Zelle vermittelt.

§ 22

Schutzaufsicht

¹ Alle Insassen haben die Möglichkeit, die Hilfe der Schutzaufsicht in Anspruch zu nehmen. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft entscheidet der Verfahrensleiter über den Zeitpunkt der ersten Kontaktnahme. Die Insassen, welche ein Gespräch mit der Schutzaufsicht wünschen, haben dies der Gefängnisverwaltung mittels Formular zu melden.

² Der Schutzaufsichtsbeamte ist in der Regel wöchentlich einen halben Tag im Gefängnis anwesend. Er wird über Neueintritte und bevorstehende Entlassungen informiert.

³ Für Fragen, die die Strafuntersuchung oder den Anstaltsbetrieb betreffen, ist der Sozialarbeiter nicht zuständig.

VII. Freizeitgestaltung

§ 23

Bibliothek, Zeitungen und Zeitschriften

¹ Den Insassen werden jede Woche aus der Hausbibliothek Bücher nach Wunsch zugeteilt. Zur Bücherauswahl steht ihnen ein Katalog zur Verfügung. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht unter den Insassen ausgetauscht werden. Beschädigte Bücher müssen von den fehlbaren Insassen bezahlt werden. Lehrbücher sind vom Insassen direkt zu bestellen, soweit sie nicht in der Bibliothek vorhanden sind.

² Den Insassen stehen ausserdem täglich Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Strafgefangene können auf eigene Kosten Zeitungen abonnieren. Diese müssen dem Insassen vom Verlag direkt zugestellt werden. Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene bedürfen dazu der

Bewilligung des zuständigen Verfahrensleiters.

§ 24

Radio

- ¹ Radiosendungen werden täglich über Telefonrundspruch in die Zellen übertragen.
- ² Nach einem Aufenthalt von 14 Tagen, korrekter Führung und dem Vorhandensein eines genügenden Guthabens kann den Insassen die Anschaffung eines eigenen Gerätes bewilligt werden. Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Art der zugelassenen Radiogeräte.
- ³ Radiogeräte, welche sich bei den Effekten des Gefangenen befinden oder von einem Besucher gebracht werden, können nicht abgegeben werden. Jedoch wird Halbgefangenen und Insassen in der Vollzugsform der Halfreiheit die Benützung eines mitgebrachten Radiogerätes bewilligt. Das Gerät kann auf Kosten des Insassen vor der Abgabe in die Zelle durch die Verwaltung in einem Fachgeschäft kontrolliert werden.
- ⁴ In der Zeit von 24.00-6.00 Uhr (Nachtruhe) ist die Benützung des Radios untersagt.

§ 25

Fernsehen

Die Beschaffung, die Zulassung und der Betrieb von Fernsehgeräten wird durch das Volkswirtschaftsdepartement [3\)](#) in einer separaten Weisung geregelt.

§ 26

Spiele in Gemeinschaft

- ¹ Die Insassen in Gemeinschaftshaft haben ein- bis zweimal wöchentlich die Möglichkeit, sich in den Aufenthaltsräumen mit Tischfußball, Schach-, Jass- und anderen Spielen zu unterhalten.
- ² Die Teilnahme an den von der Gefängnisverwaltung organisierten Freizeitprogrammen und Veranstaltungen steht den ausserhalb des Gefängnisses tätigen Insassen nicht zu. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gefängnisverwaltung.

§ 27

Hobby

- ¹ Die Gefängnisverwaltung unterstützt sinnvolle Freizeitgestaltung.
- ² Freizeitbeschäftigungen werden in der Zelle bewilligt, soweit dadurch nicht die Sicherheit gefährdet wird. Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Zulassung der gewünschten Werkzeuge und Materialien. Missbräuchliche Verwendung der abgegebenen Gegenstände wird mit Entzug geahndet.

§ 28

Sprachkurse

- ¹ Die Verwaltung stellt lernwilligen Insassen eine beschränkte Anzahl von Kassettengeräten für Sprachkurse zur Verfügung oder bewilligt die Anschaffung eines privaten Gerätes. Die gewünschten Kursunterlagen muss sich der Insasse auf eigene Kosten erwerben.
- ² Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene bedürfen vor der Bestellung eines Fernkurses der Bewilligung des für die Haft zuständigen Richters.

VIII. Verkehr mit der Aussenwelt

§ 29

Besuche

- ¹ Die Strafgefangenen dürfen monatlich zweimal Besuch empfangen.
- ² Besuche können an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 und 11.15 Uhr empfangen werden. Die Gefängnisverwaltung kann in begründeten Fällen auch Besuche zu anderen Zeiten bewilligen. Die Besuche sind auf 45 Minuten beschränkt und können beaufsichtigt werden.
- ³ In der Regel werden pro Besuch nicht mehr als zwei Personen zugelassen. Die Insassen dürfen vom Besucher nichts direkt entgegennehmen und diesem auch nichts übergeben. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- ⁴ Besucher dürfen zugunsten des Insassen Bargeld abgeben. Das Geld ist dem Personal zu übergeben. Der Besucher erhält eine Quittung.
- ⁵ Alle Besuche sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich oder telefonisch der Anstaltsleitung anzumelden. Unangemeldete Besuche werden nicht zugelassen.
- ⁶ Die Besucher müssen sich auf Verlangen ausweisen. Der Besuch früherer Insassen wird in der Regel verweigert.
- ⁷ Vorsprachen von Anwälten und Amtspersonen werden nicht als Besuche angerechnet und nicht beaufsichtigt. Sie sind nicht an die Besuchszeiten gebunden.
- ⁸ Für Untersuchungs- und Sicherheitshaft gilt eine besondere Regelung, die sich nach den Weisungen des Verfahrensleiters richtet.
- ⁹ Die Verwaltung gibt den Insassen bei Strafantritt Gelegenheit, den Angehörigen die Besuchszeiten und ausserdem die Gabenberechtigung mitzuteilen.

§ 30

Briefe und Telefon

- ¹ Ein- und ausgehende Post der Strafgefangenen unterliegt der Kontrolle durch die Verwaltung.
- ² Die Strafgefangenen dürfen uneingeschränkt Briefe schreiben. Dagegen wird die Benützung des Telefons nur in dringenden Fällen gestattet.

³ Abgehende Post ist unverschlossen und mit dem Absender versehen abzugeben. Ausgehende Briefe mit ungebührlichem Inhalt werden nicht spediert. Der Insasse wird auf unzulässige Stellen aufmerksam gemacht. Bei Briefen an Anwälte, Gerichte oder Amtsstellen kann der Umschlag zugeklebt werden.

⁴ Das Schreibpapier und Couverts werden Insassen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Sie dürfen auch ihr privates Schreibmaterial verwenden.

⁵ Portoauslagen werden dem Absender belastet. Expressbriefe dürfen nur mit Erlaubnis der Anstaltsleitung aufgegeben werden.

⁶ Der Postverkehr der Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen richtet sich nach den Weisungen des Verfahrensleiters und unterliegt seiner Kontrolle. Der Beschuldigte kann seine Briefpost in einem zweiten, verschlossenen, an den Verfahrensleiter adressierten Couvert der Gefängnisverwaltung abgeben.

⁷ Für die Übersetzung fremdsprachiger Briefe kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 31

Wahl- und Stimmrecht

Dem Insassen wird auf Wunsch die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes auf schriftlichem Weg ermöglicht. Die Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen sind vom Insassen selbst rechtzeitig anzufordern.

§ 32

Urlaub

¹ Die Urlaubsregelung richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Die urlaubsberechtigten Insassen erhalten beim Eintritt eine Zusammenfassung dieser Richtlinien.

² Zuständig für die Bewilligung von Urlauben für Strafgefangene ist die Gefängnisverwaltung. Diese entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht. Bei Personen, die sich im vorzeitigen Strafantritt befinden, ist der verfahrensleitende Richter anzuhören.

³ Die Gefängnisverwaltung kann für den Urlaub verbindliche Auflagen betreffend Übernachtungsort und Alkoholverbot machen.

IX. Disziplinar- und Beschwerdeordnung

§ 33

Disziplin

Das Leben im Gefängnis erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Disziplin. Die Insassen haben sich korrekt und hilfsbereit zu verhalten. Sie haben die Anordnungen der Gefängnisverwaltung und des Personals zu befolgen.

§ 34

Disziplinarstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Hausordnung werden disziplinarisch bestraft.

² In die Disziplinarstraftkompetenz des Verwalters bzw. seines Stellvertreters fallen:

- a) Verweis;
- b) Beschränkung oder Entzug einzelner Vergünstigungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen;
- c) Einweisung in die Besinnungszelle bis zu drei Tagen.

³ Auf Antrag kann das Volkswirtschaftsdepartement ³⁾ und bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen der verfahrensleitende Richter einen Gefangenen bis zu zwölf Tagen in die Besinnungszelle einweisen.

⁴ Mehrere Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden. Dagegen sind kollektive Disziplinarstrafen nicht statthaft.

§ 35

Aussprache mit der Verwaltung

¹ Insassen, die dem Verwalter bzw. seinem Stellvertreter ein Anliegen vorbringen möchten, haben dies in der Regel jeweils am Mittwoch bei der Tagwache dem Personal zu melden. In dringlichen Fällen kann jederzeit durch eine Meldung beim Personal um eine Besprechung ersucht werden.

² Im Bedarfsfall werden durch die Verwaltung weitere geeignete Personen oder Stellen beigezogen.

§ 36

Beschwerden

¹ Die Insassen können gegen Disziplinarverfügungen innert zehn Tagen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und zwar beim Obergericht, sofern sich der Betroffene in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet, und beim Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

² Bezüglich der Behandlung steht dem Insassen überdies ein Beschwerderecht gegenüber dem Verwalter und dem Personal zu. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen an das Volkswirtschaftsdepartement ³⁾ zu richten.

X. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie ersetzt die unveröffentlichte Hausordnung vom 23. März 1973.

Fussnoten:

Amtsblatt 1988, S. 1099; Rechtsbuch 1964, Nr. 377a

- 1) SHR 341.201.
- 2) Amtsblatt 1988, S. 1099.
- 3) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Juni 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).